

WG: EU-Beihilfeprüfung für Streckbetrieb

"Niehaus, Gerrit"

An: S I <SI@bmuv.bund.de>, [REDACTED]

Datum: 31.10.2022 12:10:05

Liebe Kolleg/innen,

auch wenn das Risiko einer beihilferechtlichen Relevanz äußerst gering ist, kann es nichts schaden, wie vorgeschlagen vorzugehen.

Mit freundlichem Gruß

Gerrit Niehaus
Abteilungsleiter S
Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon [REDACTED]
E-Mail Gerrit.niehaus@bmuv.bund.de

Internet www.bmuv.de
Twitter www.twitter.com/bmuv
Facebook www.facebook.com/bmuv.bund
Instagram www.instagram.com/umweltministerium
LinkedIn www.linkedin.com/company/bundesumweltministerium

Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht drucken?

Von: Elsner, Thomas <Thomas.Elsner@bmuv.bund.de>

Gesendet: Freitag, 28. Oktober 2022 08:47

An: Niehaus, Gerrit <Gerrit.Niehaus@bmuv.bund.de>

Cc: S I <SI@bmuv.bund.de>; [REDACTED]@bmuv.bund.de; [REDACTED]

Betreff: WG: EU-Beihilfeprüfung für Streckbetrieb

Gebilligt weitergeleitet.

BG

t.e.

Von: [REDACTED]@bmuv.bund.de>

Gesendet: Donnerstag, 27. Oktober 2022 16:54

An: S I <SI@bmuv.bund.de>

Cc: Elsner, Thomas <Thomas.Elsner@bmuv.bund.de>; [REDACTED]

Betreff: WG: EU-Beihilfeprüfung für Streckbetrieb

Herrn AL S

über

Herrn UAL S I

Unter Bezugnahme auf den untenstehenden E-Mail-Austausch mit BMWK werden vorgelegt beihilferechtliche Ausführungen aus einer Stellungnahme von Herrn RA Franßen zum Entwurf für ein 19. AtGÄndG m.d.B. um

- **Billigung** der Einholung der Mz. hierzu von Z II 3 (im BMUV für Beihilfenrecht zuständig),
- **Billigung** der (anschließenden) Übermittlung an BMWK zwecks Einholung der Mz. hierzu verbunden mit der Bitte an BMWK, das weitere Vorgehen zu entscheiden,

und **elektronische Weiterleitung** auf dem Dienstweg.

Beihilferechtliche Ausführungen aus der Stellungnahme von Herrn Franßen zum Entwurf für ein 19. AtGÄndG:

„Die befristete Verlängerung der Leistungsbetriebsberechtigung für die drei KKW Isar 2, Emsland und GKN 2 bis zum 15.04.2023 dürfte auch keine rechtfertigungsbedürftige staatliche Beihilfe an die Betreiber der drei KKW darstellen. Gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV gilt mit Blick auf staatliche Beihilfe im Grundsatz Folgendes:

„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu

verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Es ist vorliegend allerdings schon davon auszugehen, dass die mit § 7 Abs. 1e AtG-Entwurf geplante gesetzlich angeordnete Laufzeitverlängerung bereits den Begriff einer Beihilfe tatbestandlich nicht erfüllt. Denn der Beihilfe-Begriff setzt voraus, dass der Staat einen Vorteil verschafft, dessen Gewährung unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln finanziert wird. Als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV können nur solche Vorteile angesehen werden, die unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden, wobei staatliche Mittel sämtliche Mittel des öffentlichen Sektors umfassen.

Die Finanzierung kann anstatt durch den Staat auch durch eine von ihm zur Durchführung der Beihilferegulierung geschaffene oder damit beauftragte öffentliche oder private Einrichtung erfolgen. Eine staatliche Maßnahme, die bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse begünstigt, verliert die Eigenschaft eines unentgeltlichen Vorteils nicht dadurch, dass sie ganz oder teilweise durch Beiträge finanziert wird, die hoheitlich auferlegt und von den betroffenen Unternehmen erhoben werden. Die Übertragung staatlicher Mittel kann u. a. in Form von direkten Zuschüssen, Darlehen, Garantien, Beteiligungen am Kapital von Unternehmen sowie Sachleistungen erfolgen. Eine feste und konkrete Zusage, staatliche Mittel zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, wird ebenfalls als Übertragung staatlicher Mittel angesehen. Eine positive Mittelübertragung ist nicht erforderlich; ein Einnahmenverzicht des Staates reicht aus. Der Verzicht auf Mittel, die der Staat andernfalls eingenommen hätte, stellt eine Übertragung staatlicher Mittel dar. Auch Einnahmenverluste, die aus den von einem Mitgliedstaat gewährten Steuer- und Abgabenbefreiungen oder -ermäßigungen oder aus dem Erlass von Geldbußen oder -strafen resultieren, sind als staatliche Mittel in diesem Sinne anzusehen. Die Gewährung des Zugangs zu öffentlichen Bereichen oder natürlichen Ressourcen oder die Gewährung besonderer oder ausschließlicher Rechte ohne marktübliche Vergütung kann einen Verzicht auf staatliche Mittel darstellen (und die Gewährung eines Vorteils).

Europäische Kommission, „Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ – 2016/C 262/01 –, ABl. EU Nr. C 262 v. 19.07.2016, S. 1 ff., Rn. 38, Rn. 47 f., Rn. 50 ff.

Alle diese verschiedenen Varianten der staatlichen Vorteilsgewährung, die für den Beihilfebegriff des Art. 107 Abs. 1 AEUV konstitutiv ist, liegen hier nicht vor:

- Der geplante § 7 Abs. 1e AtG geht mit keiner unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung durch den Staat einher.
- Es erfolgt keine Finanzierung durch Beiträge.
- Direkte Zuschüsse, Darlehen oder Garantien werden nicht gegeben, es erfolgen keine Beteiligungen am Kapital der Unternehmen der KKW-Betreiber oder konzernangehöriger Unternehmen, auch Sachleistungen werden nicht gewährt.
- Der Staat gibt keine feste und konkrete Zusage, staatliche Mittel zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.
- Der Staat regelt auch keinen Einnahmenverzicht, auch keinen Verzicht auf Mittel, die er andernfalls eingenommen hätte.
- Es wird auch nicht zu staatlichen Einnahmenverlusten kommen, die aus vom Staat gewährten Steuer- und Abgabenbefreiungen oder -ermäßigungen oder aus dem Erlass von Geldbußen oder -strafen resultieren.
- Der geplante § 7 Abs. 1e AtG-Entwurf gewährt auch keinen Zugang zu öffentlichen Bereichen oder natürlichen Ressourcen oder besondere oder ausschließliche Rechte ohne marktübliche Vergütung.

Ein insoweit verbleibendes restliches Risiko lässt sich allerdings aufgrund der stark durch die Rechtsprechung des EuGH geprägten Wertungen bei Auslegung des Beihilfebegriffs des Art. 107 Abs. 1 AEUV nicht ganz ausschließen.“

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

S | 1

Hausruf: [REDACTED]

Von: [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bmwk.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmwk.bund.de)>

Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2022 15:40

An: Niehaus, Gerrit <Gerrit.Niehaus@bmuv.bund.de>

Cc: Elsner, Thomas <Thomas.Elsner@bmuv.bund.de>; [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bmuv.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmuv.bund.de)>; [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bmuv.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmuv.bund.de)>; [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bmuv.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmuv.bund.de)>; [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bmuv.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmuv.bund.de)>; [REDACTED] <[\[REDACTED\]@bmuv.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmuv.bund.de)>

Betreff: AW: EU-Beihilfeprüfung für Streckbetrieb

Lieber Herr Niehaus,

ehrlich gesagt, sehe ich nicht, wo hier eine beihilferechtliche Frage liegen sollte. Es wird ja gar kein Geld an die Betreiber gezahlt. Und dass allein der verlängerte Betrieb ein Beihilfe sein sollte, kann ich mir nicht vorstellen. Von daher wäre mE zunächst zu entscheiden, dass das überhaupt mit der KOM aufgenommen werden soll / muss. Die Entscheidung liegt in der Sache jetzt in erster Linie beim BMUV. Wenn Sie aber dazu einen Vorschlag zum Vorgehen machen – etwa dass wir KOM hier nicht befassen müssen, weil nicht beihilferelevant – könnten wir das ggf. mitzeichnen und so hätten wir eine gemeinsame Linie der Häuser. Das kann aber auch in Ruhe in den nächsten Tagen nach Kabinett passieren. Hilft das?

Viele Grüße

[REDACTED]

Von: Gerrit.Niehaus@bmuv.bund.de <Gerrit.Niehaus@bmuv.bund.de>

Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2022 14:25

An: [REDACTED] [ff@bmwk.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmwk.bund.de)>

Cc: Elsner, Thomas <Thomas.Elsner@bmuv.bund.de>; H [REDACTED]

Betreff: AW: EU-Beihilfeprüfung für Streckbetrieb

Lieber Herr Wellershoff,

was halten Sie von dem folgenden Hinweis?

Mit freundlichem Gruß

Gerrit Niehaus
Abteilungsleiter S
Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Telefon [REDACTED]

E-Mail Gerrit.niehaus@bmuv.bund.de

Internet www.bmuv.de

Twitter www.twitter.com/bmuv

Facebook www.facebook.com/bmuv.bund

Instagram www.instagram.com/umweltministerium

LinkedIn www.linkedin.com/company/bundesumweltministerium

Bitte denken Sie an die Umwelt. Müssen Sie diese Nachricht drucken?

Von: S [REDACTED] [@bmuv.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmuv.bund.de)>

Gesendet: Dienstag, 18. Oktober 2022 14:15

An: Niehaus, Gerrit <Gerrit.Niehaus@bmuv.bund.de>

Cc: Elsner, Thomas <Thomas.Elsner@bmuv.bund.de>; [REDACTED]

Betreff: EU-Beihilfeprüfung für Streckbetrieb

Lieber Herr Niehaus,
mir kam zwischendurch ein Gedanke zu EU-rechtlichen Prüfungen:

Wir werden unmittelbar nach Kabinettsbeschluss morgen eine Notifizierung an die EU nach Euratom durchführen.
BMWK wollte das als damaliger Federführe) für die beihilferechtliche Notifizierung ggü. der EU machen.

Nachdem nun die Federführung auf BMUV gewechselt hat:

BMUV müsste sich auf höherer Ebene ggü. BMWK versichern, dass die beihilferechtlichen Fragen von BMWK mit KOM erörtert werden und das „go“ für das Gesetz insoweit von BMWK bei KOM eingeholt wird.

Im BMUV fehlen dafür die Kontakte und die Fachkenntnisse.

Beste Grüße
[REDACTED]